§ 36 Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung

[1]Zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Universitätskliniken und zur Beschäftigungssicherung werden regionale Öffnungen für Anwendungsvereinbarungen auf Landesebene ermöglicht. [2]Im Interesse des Klinikums kann ein Beitrag der Ärzte vereinbart werden. [3]Der Beitrag kann darin bestehen, im Interesse des Klinikums künftige tarifliche Ansprüche in Beteiligungen der Ärzte am Klinikum umzuwandeln beziehungsweise tarifliche Ansprüche zu reduzieren. [4]Die Summe des Beitrags kann für jede Ärztin/jeden Arzt max. bis zu 10 v.H. des Jahresbruttoeinkommens betragen, wobei der Anteil für die Reduzierung von tariflichen Ansprüchen max. bis zu 6 v.H. beträgt. [5]Die Länder stellen sicher, dass eine Mitarbeiterbeteiligung möglich ist. [6]Die Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus der Anlage C.